

Förderungsrichtlinien:

Ölkessel raus Bonus für e5 Gemeindegebäude

Richtlinien gültig bis:
31.12.2025



Inhalt

1	Ziel der Förderung	3
2	Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch	3
3	Adressaten der Förderung	3
4	Gegenstand der Förderung	3
5	Art und Ausmaß der Förderung	4
6	Fördervoraussetzungen	5
7	Verfahren	6
8	Erforderliche Unterlagen	7
9	Strafbarkeit von Falschangaben	7
10	Gültigkeit dieser Richtlinien	7

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung
Postfach 527 | A-5010 Salzburg
Telefon: 0662 8042 3791
E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at
<https://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung>

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Energieeffizienz sowie der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energieträger im Hinblick auf die Reduktion der CO₂-Emissionen, Schutz des Klimas und der Umwelt, Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie Minimierung der Auslandsabhängigkeit um gemäß der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 Klimaneutralität, Energieautonomie und Nachhaltigkeit für das Land Salzburg zu erreichen.

2 Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch

(1) Die Förderung durch das Energieressort des Landes Salzburg erfolgt gemäß folgender Rechtsgrundlagen:

1. Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland, BMK i.d.g.F.;
2. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023;
3. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 187 vom 26.6.2014, i.d.g.F. zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023;
4. Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Mitteilung der Kommission (2014/C 200/01))
5. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website www.salzburg.gv.at
6. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

3 Adressaten der Förderung

Die Förderung richtet sich an Gemeinden, welche am e5 Programm teilnehmen.

4 Gegenstand der Förderung

(1) Das Energieressort des Landes Salzburg gewährt eine Förderung für den Austausch eines bestehenden fossilen Kessels oder einer Strom- Direktheizung gegen eine erneuerbare Heizung zur **Versorgung eines Gebäudes im Eigentum der Gemeinde.**

Unter erneuerbare Heizung iSd dieser Richtlinien wird dabei

- eine **Pellets-Zentralheizung** bzw eine **Scheitholz-Pellets-Kombi-Zentralheizung**,
- eine **Hackgut-Zentralheizung**,
- eine **Scheitholz-Zentralheizung** in Kombination mit einem **Pufferspeicher**,
- die **erstmalige Errichtung einer Tiefenbohrung, eines Erdkollektors oder einer Brunnenanlage als Wärmequelle für Wärmepumpen** und
- der **Anschluss an erneuerbare Fernwärme**

verstanden.

- (2) Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.
- (3) Die zur Förderung beantragte Anlage muss die einzige zentrale Wärmeversorgung des Gebäudes sein. Bestehende Heizkessel bzw. Öl- oder Gastanks sowie Konvektoren bei Elektroheizungen sind nachweislich zu entsorgen.
Als Entsorgung gilt auch die nachweisliche Trennung des Kessels von der Heizverteilung und vom Kamin sowie die Reinigung des Öl- oder Gastanks durch ein befugtes Unternehmen.
- (4) Handelt es sich bei der bestehenden Anlage um einen Biomassekessel, dessen Baujahr nicht vor dem Jahr 2000 liegt, so kann dieser Kessel bestehen bleiben und weiterhin verwendet werden, sofern sichergestellt ist, dass außerhalb der Betriebszeiten des bestehenden Biomassekessels keine Durchströmung des Kessels stattfindet.
- (5) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen
1. für Hackgut-, Pellets-, Scheitholz- oder Scheitholz-Pellets-Kombi-Kessel sowie die erstmalige Errichtung einer Tiefenbohrung, eines Erdkollektors oder einer Brunnenanlage als Wärmequelle für Wärmepumpen, wenn ein Anschluss an erneuerbare Nah-/Fernwärme technisch und wirtschaftlich möglich ist. Der Förderstelle ist auf Verlangen ein Nachweis über die Unmöglichkeit eines Fernwärmeanschlusses vorzulegen.
 2. für gebrauchte Anlagen oder Anlagenteile.
 3. für Anlagen, welche nicht von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.
 4. für Anlagen, welche nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen.

5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses pro Anlage gewährt werden.
- (2) Die Förderung wird als Anschlussförderung zur Umweltförderung im Inland, dem Förderungsprogramm Klimaschutz der Umweltabteilung des Landes Salzburg sowie der notwendigen Co-Finanzierung durch Mittel des GAF gewährt. Eine Finanzierung durch Mittel, welche im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms („KIP-Mittel“) gewährt werden, ist hierbei den Mitteln des GAF betragsmäßig gleichgestellt.
- (3) Das Energieressort des Landes Salzburg erhöht für e5 Gemeinden die Förderung aus Mittel der Umweltförderung (KPC), des GAF bzw. des KIP und des Umweltressorts (Abt. 5) für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung
- < 20 kW..... auf € 11.000,- Gesamtförderung pro Neuanlage
 - ≥ 20 kW bis < 40 kW..... auf € 14.000,- Gesamtförderung pro Neuanlage
 - ≥ 40 kW bis < 60 kW..... auf € 17.000,- Gesamtförderung pro Neuanlage
 - ≥ 60 kW bis < 100 kW..... auf € 20.000,- Gesamtförderung pro Neuanlage
 - > 100 kW..... auf eine Gesamtförderung pro Neuanlage in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten.
- (4) Die Pauschalförderung für Anlagen < 100 kW ist mit 50% der förderfähigen Investitionskosten begrenzt.
- (5) Die förderfähigen Investitionskosten umfassen keine Aufwendungen für Entsorgung oder Demontage. Skonti und Rabatte kürzen die förderbaren Investitionskosten, auch wenn sie vom Förderwerber nicht in Abzug gebracht werden.

6 Fördervoraussetzungen

(1) Es gelten folgende allgemeine Fördervoraussetzungen/ Informationen:

1. Die Antragstellung hat nach Umsetzung der Maßnahmen zu erfolgen und ist bis 31.12.2025 möglich. Für nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge kann keine Förderung mehr gewährt werden.
2. Werden die der Förderungsentscheidung zu Grunde gelegten Gesamtkosten unterschritten und sind die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben, wird die Höhe des Zuschusses aliquot gekürzt. Dies gilt auch für den Fall, dass nach endgültiger Kostenabrechnung der Zuschuss über den genehmigten und erlaubten Förderhöchstsätzen laut EU-Wettbewerbsrecht liegt. Für den Fall, dass sich die Gesamtkosten erhöhen, bleibt der Gesamtförderungsbetrag unverändert.
3. Anerkannt werden nur auf den Förderwerber lautende Belege, die dem Projekt sachlich und räumlich zweifelsfrei zuordenbar sind (Rechnungen mit gültigem Zahlungsnachweis und dem unterzeichnenden Vermerk der sachlich sowie rechnerischen Richtigkeit). Das Bestell- und Rechnungsdatum muss auf allen Rechnungen ersichtlich sein.
4. Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag unter € 500,-- (netto) können nicht anerkannt werden. Über die Anerkennung der einzelnen Belege wird im Zuge der Abrechnung im Ermessen der Förderabwicklungsstelle entschieden. Bei Pauschalkostenförderungen müssen die im Förderprogramm festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein.
5. Im Falle von Barzahlungen sind dementsprechende Kasseneingangsbelege beizufügen. Hierzu wird angemerkt, dass lediglich jene Kosten anrechenbar sind, die nach Einreichung des Förderansuchens angefallen sind. Barzahlungen können bis zu einer maximalen Höhe von € 5.000,-- (netto) pro Rechnung anerkannt werden.
6. Personaleigenleistungen können nicht für die Förderung berücksichtigt werden.
7. Die durchgeführten, zur Auszahlung beantragten Maßnahmen, können im Zuge von Vor-Ort- Kontrollen auf ihre Übereinstimmung mit dem Antrag geprüft werden. Bei Nicht-übereinstimmung kann eine Rückerstattung der Förderbeträge verlangt werden.
8. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt, je nach Verfügbarkeit der Fördermittel, nach Maßgabe der nachgewiesenen und zur Förderung anerkannten Kosten.

(2) Es gelten folgende technisch- wirtschaftliche Fördervoraussetzungen:

1. Die neu installierte Anlage muss im Volllastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten. Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung. Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist nach Aufforderung der Geschäftsstelle ein Typenprüfbericht vorzulegen.
2. Das Heizungswasser ist gemäß ÖNORM H5195-1 aufzubereiten.
3. Jeder Wärmeerzeuger (Biomassekessel, Wärmerückgewinnung, Spitzenlastkessel, Solaranlage u.a.) ist mit je einem Wärmemengenzähler auszustatten, welche nicht geeicht sein müssen.
4. Es muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) eine wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden vorliegen.
5. Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
6. Der Förderungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die förderbaren Projektkosten sowie die erhaltenen Förderbeiträge in seiner Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind.

7. Der Förderantrag sowie sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege sind für eine allfällige Überprüfung durch die Organe der EU-Kommission, des Bundes oder des Landes sicher und überprüfbar 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung aufzubewahren.
8. Die Maßnahmen sind entsprechend dem vorgelegten und gültigen Antrag durchzuführen. Jegliche Abweichungen vom Antrag sind der Bewilligungsstelle (Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung) unverzüglich bekannt zu geben.

7 Verfahren

- (1) Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung des Förderantrages ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung.
- (2) Der Förderantrag ist **nach Umsetzung des Projekts** ausschließlich auf <https://sbg.foerdermanager.net/foerderung> unter Logins (nach Einstieg mit den Zugangsdaten [Benutzername und Passwort]) einzureichen. Sollte der Förderwerber über keine Zugangsdaten verfügen, ist eine Registrierung erforderlich. Nach der Registrierung kann mit den freigeschalteten Zugangsdaten der Förderantrag gestellt werden - zur Registrierung und Freischaltung wenden Sie sich bitte an bioenergie@salzburg.gv.at bzw. telefonisch an [+43 662 8042 DW 3817](tel:+4366280423817) bzw. [DW 2347](tel:+4366280422347).
- (3) Der Förderwerber übermittelt im Anschluss die von der Geschäftsstelle angeforderten Einreichunterlagen.
- (4) Die Begutachtung der Einreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderauflagen erfolgt durch die Geschäftsstelle. Dabei werden weitere Unterlagen angefordert, welche vor Auszahlung geprüft werden.
- (5) Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungswerber die Förderungsvereinbarung übermittelt. Der Förderungsvereinbarung liegt eine Annahmeerklärung bei, welche vom Förderungswerber unterzeichnet und an die Geschäftsstelle rückübermittelt werden muss. Nach Rückübermittlung wird von der Geschäftsstelle der Förderungsbetrag zur Auszahlung veranlasst.
- (6) Nach Maßgabe der Geschäftsstelle können durch deren Organe ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien sowie die Richtigkeit der Angaben im Rahmen des Förderungsantrages sicherzustellen.
- (7) Anlagen, die nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen sind von der Geschäftsstelle abzulehnen. Die Ablehnung hat eine Begründung zu enthalten.
- (8) Bei Missachtung der Bestimmungen oder bei Vorliegen falscher Angaben kann eine Rückerstattung der Förderung verlangt werden.

8 Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vom Förderwerber nach Anforderung durch die Geschäftsstelle im Login- Bereich auf <https://sbg.foerdermanager.net/foerderung> hochzuladen:

(1) Zahlungsantrag (Abrechnungsformular):

Der Zahlungsantrag (Abrechnungsformular) ist in Form des Excel-Formulars elektronisch und zusätzlich unterfertigt zu übermitteln. Die Vorlage befindet sich im Downloadbereich bzw. wird auf Anfrage übermittelt.

(2) Angebote/Preisspiegel:

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung sind auf Verlangen der Geschäftsstelle vorzulegen.

(3) Kosten- und Leistungsnachweise:

- Die eingescannten Rechnungen und der Nachweis über die Bezahlung in Form von Zahlungsbestätigungen (z.B. Kontoauszüge, Telebanking-Ausdrucke) sind zu übermitteln. Interne SAP-Ausdrucke werden als Zahlungsbestätigung anerkannt.
- Auf den Rechnungen und den Zahlungsnachweisen muss die laufende Nummer (lfd. Nr. aus dem Abrechnungsformular) ersichtlich sein. Der Dateiname der jeweiligen Rechnung bzw. des Zahlungsnachweises muss ebenfalls die lfd. Nr. enthalten (sofern die Rechnungen nicht gesammelt als eine Datei hochgeladen werden).
- Wurden Rechnungen im Rahmen von Sammelüberweisungen bezahlt, ist zur Nachvollziehbarkeit eine Aufgliederung in Einzelbuchungen zu übermitteln.
- Barzahlungen können nur bis zu einer Höhe von € 5.000,- akzeptiert werden.
- Rechnungen unter € 500,- werden nicht berücksichtigt.

(4) Versicherungsnachweis:

Es muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) eine wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden vorliegen.

(5) Förderzusage/ Fördervertrag und Co-Finanzierungszusage bzw Auszahlungsschreiben:

Die Förderzusage bzw. der Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting, der Umweltabteilung des Landes Salzburg und die Co-Finanzierungszusage des GAF bzw das Auszahlungsschreiben des KIP sind vorzulegen. Bei Vorliegen einer Ablehnung einer der genannten Institutionen ist das Ablehnungsschreiben ebenfalls zu übermitteln.

9 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

10 Gültigkeit dieser Richtlinien

Diese Förderrichtlinien sind bis 31.12.2025 gültig und gelten für alle Förderansuchen, bei denen die Antragstellung zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025 erfolgt. Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die Geschäftsstelle.